



# Fleischkennzeichnung

Was unter Herkunft und Ursprung zu verstehen ist

**NEU**  
ab April 2015



# Transparenz und Kontrolle schaffen Vertrauen

Aufgrund der BSE-Vorkommnisse und der damit verbundenen Verunsicherung der Konsumentinnen und Konsumenten wurde für Rind- und Kalbfleisch die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und damit die verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft bei Rind- und Kalbfleisch erlassen. Seit 1. April 2015 gilt eine Kennzeichnungspflicht auch für Schweine-, Geflügel- sowie Schaf- und Ziegenfleisch. Basis dafür ist die Verordnung (EU) Nr. 1337/2013.

Von der Kennzeichnung betroffen sind verpacktes frisches, gekühltes, tiefgekühltes Fleisch und Faschiertes für die Abgabe an die Endverbraucher und Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung (Gastronomie). Für Rind- und Kalbfleisch gilt die Kennzeichnung auch für unverpacktes Fleisch und für die Lieferung an die Fleischverarbeitungsbetriebe.

Sämtliche Kennzeichnungsangaben zur Herkunft von Fleisch, aber auch weiterführende Informationen müssen durch ein nicht näher definiertes Registrierungssystem hinterlegt sein. Das heißt, dass zusätzlich zur Kennzeichnung über die gesamte Herstellungskette nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen sind. Die seitens der AMA-Marketing entwickelten Systeme „bos“ für Rind- und Kalbfleisch sowie „sus“ für Schweinefleisch zeigen, wie es geht.



# Kennzeichnungs- und Registrierungssystem



## Wie funktionieren die Herkunftssicherungssysteme am Beispiel „sus“?



### 1 GEBURTSBETRIEB

- Kennzeichnung der Schweine mit Ohrmarken
- Eintragung in das Bestandesverzeichnis
- Abgangsmeldung an das Veterinärinformationssystem (VIS)
- Transport zum Mastbetrieb mit Begleitdokumenten (Lieferschein) mit allen relevanten Daten zum Tier

### 2 MASTBETRIEB

- Zugangsmeldung im VIS bei Kauf eines Schweines
- Kennzeichnung mit Tätowierstempel des Mastbetriebs
- Abgangsmeldung im VIS bei Verkauf eines Schweines

### 3 SCHLACHTBETRIEB

- Schlachtmeldung an das VIS
- Überprüfung der „Identität“ der Schweine anhand der Daten am Lieferschein, der Ohrmarkennummern und der Tätowierung
- Kennzeichnung der Schlachtkörper mit Stempeln oder Etiketten durch ein vom Schlachthof unabhängiges Klassifizierungsorgan
- Dokumentation im Klassifizierungsprotokoll
- Verkaufsregistrierung

### 4 ZERLEGE BETRIEB

- Ausschließliche Übernahme von gekennzeichneten Schweineschlachtkörpern
- Chargen-/Partiweise Zerlegung der Schweineschlachtkörper
- Kennzeichnung der zerlegten Fleischstücke mit einer Identifikationsnummer
- Dokumentation im Zerlegeprotokoll
- Verkaufsregistrierung

### 5 VERKAUFGESCHÄFT

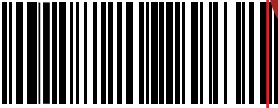
- Ausschließliche Übernahme von gekennzeichnetem Schweinefleisch
- Klare Kennzeichnung im Geschäft durch Etiketten oder Aushang
- Verkaufsregistrierung



# Etiketten – was muss gekennzeichnet werden?

Verpflichtende Angaben am Beispiel eines standardisierten „bos“-  
Zerlegetiketts bei Rindfleisch

- Angabe des Staates, in dem das Rind/die Rinder geboren wurde(n)  
AT steht für Österreich
- Angabe des Staates/der Staaten, in dem/denen das Rind/die Rinder aufgezogen wurde(n)
- Staat, in dem das Rind/die Rinder geschlachtet wurde(n), und Zulassungsnummer (Veterinärkontrollnummer) des Schlachtbetriebes
- Identifikationsnummer (kann die Ohrmarkennummer des Tieres oder eine Zerlegechargennummer sein. Über die Zerlegechargennummern der Tiere, die in dieser Zerlegecharge enthalten sind, eruiierbar.)
- Staat/Staaten, in dem/denen das Rind- bzw. Kalbfleisch zerlegt wurde, und Zulassungsnummer(n) (Veterinärkontrollnummern) des/der Zerlegebetriebe(s)
- Logo des **freiwilligen** Kennzeichnungs- und Registrierungssystems

Zerlegebetrieb <b>Max Muster</b> 1000 Musterdorf		zerlegt in: Österreich (AT)	
Fleischart/Kategorie <b>Rind</b>	geboren in: AT	aufgezogen in: AT	
	geschlachtet in: AT-12345	zerlegt in: AT-12345	
Artikel <b>Beiried</b>	Ident-Nr. 300607/21		
A 23456			
 (01)09012345123451(10)30060721			


**RIND**

## Neue Verpflichtung ab April 2015

Mit April 2015 tritt die neue Verpflichtung (Verordnung (EU) Nr. 1337/2013) in Kraft. Verpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch ist mit einem Hinweis zu versehen, in welchem Land das Tier, von dem das Fleisch stammt, aufgezogen und geschlachtet wurde, sofern dies an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird. (Spezielle Regelungen für Fleisch aus Drittländern, Faschirtes und Abschnitte!)

Verpflichtende Angaben am Beispiel eines standardisierten „sus“-  
Zerlegetiketts bei Schweinefleisch

- Angabe des Staates, in dem das Schwein/die Schweine aufgezogen wurde(n)
- Staat, in dem das Schwein/die Schweine geschlachtet wurde(n)
- Identifikationsnummer
- Angaben zur Geburt und Zerlegung sind bei Schweine-, Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch **freiwillig**.
- Logo des **freiwilligen** Kennzeichnungs- und Registrierungssystems

Zerlegebetrieb <b>Max Muster</b> 1000 Musterdorf		zerlegt in: Österreich (AT)	
Fleischart/Kategorie <b>Schweinefleisch</b>	geboren in: --	aufgezogen in: AT	
	geschlachtet in: AT	zerlegt in: -	
Artikel <b>Schopf</b>	Ident-Nr. 143/001		
A 123456			
 (01)09012345123451(10)143001			

**SCHWEIN**

**Was ist bei Schweinen unter „aufgezogen in“ zu verstehen?**

- Tiere älter als sechs Monate: Mitgliedstaat bzw. Drittland des letzten Aufzuchsabschnitts von mindestens vier Monaten
- Tiere jünger als sechs Monate und Lebendgewicht von mindestens 80 kg: Mitgliedstaat bzw. Drittland des Aufzuchsabschnitts, nachdem das Tier ein Lebendgewicht von 30 kg erreicht hat
- Tiere jünger als sechs Monate und Lebendgewicht von weniger als 80 kg: Mitgliedstaat bzw. Drittland, in dem die gesamte Aufzucht stattgefunden hat

Die verpflichtenden Angaben für Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch sind ident.



# Etiketten in der Selbstbedienung – was muss gekennzeichnet werden?

URSPRUNG  
HERKUNFT

Geburt, Aufzucht und Schlachtung  
in ein und demselben Land

=

„HERKUNFT“ bei Rind  
„URSPRUNG“ bei Schwein,  
Lamm, Ziege & Geflügel

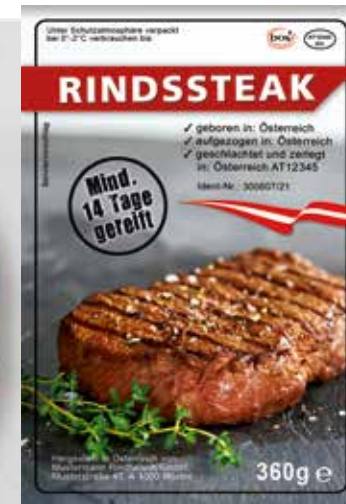


Die **verpflichtenden Angaben** am Beispiel eines Geflügelfleisch-Etiketts

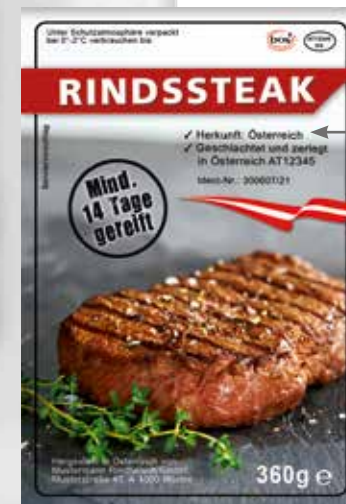


Mögliche Angabe des Begriffs „Ursprung“

Erfolgen Geburt, Aufzucht und Schlachtung in ein und demselben Staat, kann statt „geboren in:“, „aufgezogen in:“ und „geschlachtet in:“ auch der Begriff „Ursprung“ angeführt werden.



Die **verpflichtenden Angaben** am Beispiel eines „bos“-Etiketts



Mögliche Angabe des Begriffs „Herkunft“

Erfolgen Geburt, Aufzucht und Schlachtung in ein und demselben Staat, kann statt „geboren in:“ und „aufgezogen in:“ auch der Begriff „Herkunft“ angeführt werden.



Die Richtigkeit der Angaben auf den Etiketten wird durch die zuständigen Behörden kontrolliert. Über die Systeme „bos“ und „sus“ gekennzeichnetes Fleisch wird zusätzlich von zugelassenen unabhängigen Kontrollorganen geprüft.



# Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichnung



Mit dem **GENUSSTAUGLICHKEITSKENNZEICHEN**, das mittels Stempel auf Schlachthälften aufgebracht wird, bestätigt der amtliche Tierarzt, dass das Fleisch für den menschlichen Verzehr geeignet ist.

## Ländercode

Das Zeichen beinhaltet die Abkürzung des Staates, in dem die Schlachtung stattgefunden hat (z.B. AT für Österreich).

**Nummer des amtlichen Tierarztes**, der die Genusstauglichkeit festgestellt hat, und **Zulassungsnummer des Schlachtbetriebes**

## Schriftzug EG

Die Angabe „EG“ steht als Abkürzung, wenn die Schlachtung in der Europäischen Gemeinschaft erfolgt ist.

Das **IDENTITÄTSKENNZEICHEN** befindet sich auf Produkten tierischer Herkunft, die innerhalb der EG in einem zugelassenen Betrieb erzeugt werden. Dieses Zeichen weist auf eine EG-konforme Produktion und Weiterverarbeitung im Hinblick auf die Einhaltung veterinärrechtlicher Belange und Hygienerichtlinien hin.

## Ländercode

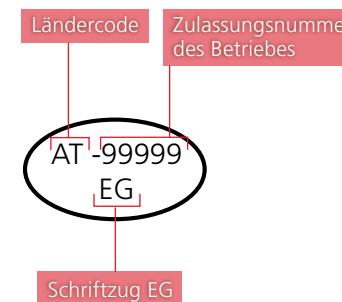
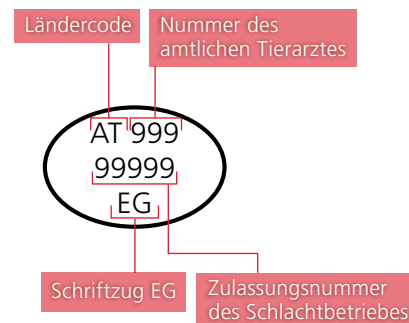
Das Zeichen beinhaltet die Abkürzung des Staates, in dem der letzte Verarbeitungsschritt oder die Abpackung erfolgt ist (z.B. AT für Österreich).

## Zulassungsnummer des Betriebes

Mit dieser Nummer kann der letztverarbeitende Betrieb identifiziert werden.

## Schriftzug EG

Die Angabe „EG“ steht als Abkürzung, wenn die Zerlegung in der Europäischen Gemeinschaft erfolgt ist.



DIE BEIDEN ZEICHEN GEBEN **KEINE** AUSKUNFT ÜBER DIE HERKUNFT/URSPRUNG DES FLEISCHES!



## IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:  
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH  
Dresdner Straße 68a, 1200 Wien  
[www.ama.at](http://www.ama.at)

© 2015 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH  
Gesamtkoordination und Bildnachweis: AMA-Marketing, Druck: Krammer

Diese Broschüre dient ausschließlich dem privaten Gebrauch bzw. Informationszwecken. Die Inhalte der Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, der Medieninhaber übernimmt jedoch keine Haftung oder Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit, insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche Folgen oder Verträglichkeiten. Angaben zu gesundheitlichen oder medizinischen Themen stellen keinen Ersatz für die Beratung durch einen Arzt oder Apotheker oder einen anderen Vertreter von Heilberufen dar.



[www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at)